

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

Bundesministerium  
Landwirtschaft, Regionen  
und Tourismus

LE 14-20  
Entwicklung für den Ländlichen Raum



Datum Wien, am 01.07.2020  
Aktenzeichen II/5/15533777024

Telefon 050 3151 - 0  
Fax 050 3151 - 295  
E-Mail [oepul@ama.gv.at](mailto:oepul@ama.gv.at)  
Internet <http://www.ama.at>

Betriebsnummer: **1234567**  
(Bitte bei Rückfragen angeben)

## Herbstantrag 2020 - Verlängerung von ÖPUL 2015

Sehr geehrte Bäuerinnen und Bauern!

Mit diesem Schreiben erhalten Sie Informationen zur Verlängerung Ihrer ÖPUL-Maßnahmen im Herbstantrag 2020, um im Förderjahr 2021 weiterhin prämielfähig am ÖPUL 2015 teilnehmen zu können. Alle Ende 2020 auslaufenden Maßnahmen bzw. Tierschutzkategorien können um ein Jahr verlängert werden. Es besteht aber auch die Möglichkeit, nicht zu verlängern und die Maßnahmen mit Ende des Jahres auslaufen zu lassen.

**Da noch keine verbindlichen Rechtsgrundlagen für das Jahr 2021 vorliegen, erfolgt die Beantragung bzw. Verlängerung im Herbstantrag 2020 vorbehaltlich des Inkrafttretens der Übergangsbestimmungen für 2021.**

Als Serviceleistung haben wir die für Ihren Betrieb aktuell gültigen Maßnahmen mit Stand Juli 2020 am Briefende vorgedruckt. Für eventuell zu viel oder zu wenig vorgedruckte Maßnahmen kann die AMA jedoch keine Gewähr übernehmen, da der Datenbestand Änderungen unterliegt. Die abschließende Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der verlängerten Maßnahmen ist von Ihnen vorzunehmen.

Bei bisheriger Teilnahme an der Maßnahme "Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau" liegt diesem Schreiben zusätzlich eine "Feldstücksliste HA 2020" als Ausfüllvorlage zur Vorbereitung für die Online-Antragstellung bei.

**Achtung:** Die Verlängerung **bisher bestehender ÖPUL-Maßnahmen** ist bis spätestens am **Dienstag, den 15. Dezember 2020** erforderlich. Abweichend davon muss die Beantragung der Maßnahme "**Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau**" bis spätestens am **Donnerstag, den 15. Oktober 2020** erfolgen. Für die angeführten Termine gibt es keine Nachreichfrist! Bei Versäumnis der Frist ist eine ÖPUL-Prämiengewährung im Förderjahr 2021 nicht möglich!

Die Einreichung des Herbstantrages 2020 ist **ausschließlich online** über [www.eama.at](http://www.eama.at) entweder direkt durch Sie oder mit Unterstützung der Landwirtschaftskammer möglich.

Unter der Internetadresse [www.eama.at](http://www.eama.at) gelangen Sie nach Eingabe Ihrer Zugangsdaten im Register "Flächen" zur Erfassung des Herbstantrages 2020. Zur Vorbereitung überprüfen Sie den Vordruck auf Vollständigkeit und Richtigkeit, ändern Sie bei Bedarf die erforderlichen Daten in eAMA und senden Sie den Antrag online ab.

Als Hilfestellung für den Online-Antrag stehen Ihnen sowohl auf [www.eama.at](http://www.eama.at) als auch unter [www.ama.at/Fachliche-Informationen/Herbstantrag](http://www.ama.at/Fachliche-Informationen/Herbstantrag) ein **Benutzerhandbuch** und unter <https://www.ama.at/Fachliche-Informationen/Oepul/Formulare-Merkblaetter> alle Informationen zum ÖPUL zur Verfügung.

Nutzen Sie auch das Beratungs- und Informationsangebot der Landwirtschaftskammer. Wenn Sie für den Herbstantrag 2020 die Dienstleistung der Landwirtschaftskammer in Anspruch nehmen, bringen Sie bitte das vorliegende Schreiben zur Antragstellung mit.

### **Hinweise zur Verlängerung:**

Alle mehrjährigen ÖPUL-Maßnahmen mit Verpflichtungsbeginn 2015 oder 2016 laufen mit Ende des Jahres 2020 automatisch aus. Erfolgte am Betrieb in den Vorjahren ein Umstieg in eine höherwertige Maßnahme (z.B. von "UBB" auf "BIO"), endet der Verpflichtungszeitraum der höherwertigen Maßnahme ebenso wie der Verpflichtungszeitraum sämtlicher einjähriger Maßnahmen ("Tierschutz - Weide", "Tierschutz - Stallhaltung", "Natura 2000 - Landwirtschaft" und "Wasserrahmenrichtlinie - Landwirtschaft") automatisch mit Ende 2020.

Es können nur am Betrieb bestehende Maßnahmen verlängert werden. Ein Neueinstieg bzw. ein Umstieg in andere Maßnahmen des ÖPUL 2015 ist mit dem Herbstantrag 2020 nicht mehr möglich.

Mehrjährige Maßnahmen mit Verpflichtungsbeginn 2017 enden automatisch mit Ende 2021 und können nicht verlängert werden. Die Maßnahme "Weiterführung 20-jähriger Verpflichtungen (K20)" endet mit der vorgegebenen Laufzeit und kann ebenso nicht verlängert werden. Ein Umstieg von K20 in z.B. die Maßnahme "Naturschutz" ist nicht möglich.

Eine Übernahme von fristgerecht verlängerten bzw. bis 2021 laufenden Maßnahmen mittels **"Maßnahmenübernahme 2021"** ist für das Förderjahr 2021 möglich, sofern der Übernehmer nicht selbst die betroffenen Maßnahmen verlängern konnte oder bisher nicht am ÖPUL teilgenommen hat (z.B. bei Betriebsneugründungen oder Haupt- /Teilbetriebsnummernwechsel). Weitere Informationen zur Maßnahmenübernahme 2021 finden Sie im AMA-Informationsblatt "ÖPUL 2015 Maßnahmenübernahme 2021" auf [www.ama.at](http://www.ama.at).

### **Naturschutzmaßnahmen (WF, ENP, WPF, N2):**

Grundsätzlich werden alle bis Ende 2020 gültigen Projektbestätigungen automatisch bis 31. Dezember 2021 verlängert. Sollte die zuständige Naturschutzabteilung keine Verlängerung erteilen oder eine Änderung von Projektauflagen für Ihren Betrieb vornehmen, dann werden Sie bis Ende des Jahres darüber informiert.

### **Gültigkeit der Verlängerung:**

Die Verlängerung wird gültig und somit prämienvirksam, wenn nach dem fristgerecht eingereichten Herbstantrag 2020 auch ein fristgerechter Mehrfachantrag-Flächen 2021 (spätestens bis zur Nachreichfrist 9. Juni 2021) gestellt wird. Der Herbstantrag 2020 stellt für die Maßnahmen "Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau" und "Mulch- und Direktsaat (inkl. Strip-Till)" gleichzeitig den Auszahlungsantrag dar, bei diesen beiden Maßnahmen ist nicht zwingend ein Mehrfachantrag-Flächen 2021 erforderlich.

### **Stornierung der Verlängerung:**

Die Verlängerung kann bis zur Ankündigung/Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle mittels Korrektur im Herbstantrag 2020 auf [www.eama.at](http://www.eama.at) storniert werden. Dabei sind allfällige Kombinationsverpflichtungen mit anderen Maßnahmen zu beachten. In jedem Fall sind die Förderungsverpflichtungen der verlängerten Maßnahmen bis zum Ausstieg einzuhalten.

### **Überprüfung der ÖPUL-Verpflichtungsdauer und Flächenzugang:**

Bei der Verlängerung handelt es sich um die Erweiterung der Verpflichtungsdauer um ein zusätzliches Jahr. Die im ÖPUL zulässigen Abgangstoleranzen (5 % der Maßnahmenfläche, jedoch maximal 5,00 ha bzw. jedenfalls 0,50 ha) gelten am Betrieb auch im Verlängerungsjahr und sind daher zu beachten, um Rückforderungen von Maßnahmenprämien bis Verpflichtungsbeginn zu vermeiden. Der nicht prämienfähige Flächenzugang im ÖPUL gilt auch im Verlängerungsjahr. Das heißt, dass die bisherigen Prämienbeschränkungen weitergezogen werden und am Betrieb im Antragsjahr 2021 neu hinzugekommene Flächen nur dann prämienfähig sind, wenn für diese bereits im Förderjahr 2020 eine Maßnahmenprämie gewährt wird.

Aktuelle Informationen zum ÖPUL werden auf unserer Homepage unter [www.ama.at](http://www.ama.at) sowie in einschlägigen Agrarmedien bereitgestellt.

| <b>Folgende ÖPUL-Maßnahmen laufen mit 31.12.2020 aus und können verlängert werden:</b> |   |                             |
|--|---|-----------------------------|
| <b>Nr.</b>   | <b>Maßnahme</b>   | <b>Verpflichtungsbeginn</b> |
| 3  | Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (DIV, BHG) | 01.01.2015                  |
| 8  | Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau                      | 15.10.2014                  |
| 27   | Weidehaltung bei weiblichen Rindern ab 2 Jahren                       | 01.01.2015                  |
| 28   | Weidehaltung bei weiblichen Jungrindern ab 1/2 Jahr bis 2 Jahre       | 01.01.2015                  |
| 29   | Weidehaltung bei männlichen Rindern ab 1/2 Jahr                       | 01.01.2020                  |
| 31   | Weidehaltung bei weiblichen Ziegen ab 1 Jahr                          | 01.01.2017                  |

| <b>Folgende ÖPUL-Maßnahmen sind jedenfalls bis 31.12.2021 weiterzuführen und können nicht verlängert werden:</b> |   |                             |
|--|---|-----------------------------|
| <b>Nr.</b>   | <b>Maßnahme</b>   | <b>Verpflichtungsbeginn</b> |
| 7  | Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen                       | 01.01.2017                  |
| 17   | Bewirtschaftung von Bergmähwiesen (BM0, BM1, BM2, BM3, M) | 01.01.2017                  |

Mit freundlichen Grüßen  
Der Vorstand für den GB II

Dipl.-Ing. GRIESMAYR

<Signatur>

## HA 2020 - Feldstücksliste

Seite: 1 von 1

1 2 3 4 5 6 7

Hauptbetriebsnummer

Name(n)

| Betriebs-<br>stättennr. | Feldstück |             |                  |              | Schlag |                                      |                  |       |
|-------------------------|-----------|-------------|------------------|--------------|--------|--------------------------------------|------------------|-------|
|                         | Nr.       | Bezeichnung | Fläche*<br>in ha | Nutz.<br>art | Nr.    | Nutzung / Sorte / Begrünungsvariante | Fläche*<br>in ha | Codes |
|                         |           |             |                  |              |        |                                      |                  |       |
|                         |           |             |                  |              |        |                                      |                  |       |
|                         |           |             |                  |              |        |                                      |                  |       |
|                         |           |             |                  |              |        |                                      |                  |       |
|                         |           |             |                  |              |        |                                      |                  |       |
|                         |           |             |                  |              |        |                                      |                  |       |
|                         |           |             |                  |              |        |                                      |                  |       |
|                         |           |             |                  |              |        |                                      |                  |       |
|                         |           |             |                  |              |        |                                      |                  |       |
|                         |           |             |                  |              |        |                                      |                  |       |
|                         |           |             |                  |              |        |                                      |                  |       |
|                         |           |             |                  |              |        |                                      |                  |       |
|                         |           |             |                  |              |        |                                      |                  |       |
|                         |           |             |                  |              |        |                                      |                  |       |
|                         |           |             |                  |              |        |                                      |                  |       |
|                         |           |             |                  |              |        |                                      |                  |       |
|                         |           |             |                  |              |        |                                      |                  |       |
|                         |           |             |                  |              |        |                                      |                  |       |
|                         |           |             |                  |              |        |                                      |                  |       |
|                         |           |             |                  |              |        |                                      |                  |       |

\* Die Fläche wird nach der vierten Nachkommastelle abgeschnitten. Die Summe errechnet sich aus den Flächen der Schläge. Die Flächen im Hilfssummenblatt (unter [www.eama.at](http://www.eama.at)) werden mit maximaler Genauigkeit berechnet und können für die Überprüfung von Prozentgrenzen herangezogen werden.